

(5) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können nach Aufhebung angefochtener Entscheidungen selbst entscheiden.

(6) Über Beschwerden ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bei den Beschwerdeinstanzen zu entscheiden. Fristüberschreitungen sind den Beschwerdeführern zu begründen.

(7) Die Beschwerdeentscheidungen des übergeordneten Organs der Jugendhilfe unterliegen keinen weiteren Rechtsmitteln.

#### § 47

##### Aufhebungsverfahren

(1) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist berechtigt, auf Antrag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe oder der Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe aufzuheben oder abzuändern. Das gilt nicht für die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt und die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß kann in einer Angelegenheit selbst entscheiden oder sie mit Empfehlungen an das örtliche Organ der Jugendhilfe zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

(3) Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und die Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke können durch vorläufige Verfügungen die Vollziehung von Entscheidungen aussetzen, wenn zugleich ein Antrag auf Durchführung eines Aufhebungsverfahrens gestellt wird.

#### XI.

##### Zwangsvollstreckung aus Urkunden

#### § 48

(1) Aus den gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a aufgenommenen Urkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

(2) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollstreckbare Ausfertigung durch das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadt- kreises, Stadtbezirkes) erteilt wird.

(3) Über die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel entscheidet das zuständige Kreisgericht als Vollstreckungsgericht.

#### XII.

##### Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 49

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

oder fahrlässig als Elternteil oder Erziehungsberechtigter den im § 20 Abs. 1 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 100 MDN kann ein Jugendlicher bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den im § 20 Abs. 2 Buchst. a auferlegten Weisungen zuwiderhandelt. Eine Ordnungsstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### XIII.

##### Schlußbestimmungen

#### § 50

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

#### § 51

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der §§ 12 bis 14) am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Die §§ 12 bis 14 — Aufgaben und Vollmachten der Jugendhilfekommissionen — treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Die Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden und kreisangehörigen Städte die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen die Aufgaben und Vollmachten den Räten und ihren Jugendhilfekommissionen schrittweise zu übertragen.

#### § 52

##### Außerkrafttreten

(1) Am 1. Juli 1965 treten außer Kraft:

1. die §§ 11 bis 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057);
2. die Durchführungsbestimmung vom 12. März 1953 zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11) (GBl. S. 442);
3. die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe (GBl. S. 798);
4. die Verordnung vom 11. Juni 1953 über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe (GBl. S. 816).